

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 16

Donnerstag, 21. April 2022

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

27.04.2022, 16:00 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Bezahlung Beschäftigter in den Pflegeeinrichtungen, Altenheime und Pflegedienste
 - 1.2 Obdachlose in Solingen
 - 1.3 Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Ohligs – Umgestaltung der Düsseldorfer Straße und des Ohligser Marktes
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 7. Sitzung des Seniorenbeirates am 09.02.2022
4. Stadt-Sparkasse Solingen Erreichbarkeit für Seniorinnen und Senioren
5. Vorstellung der Allianz für Wohnen
- mündlicher Bericht -
6. Benennung von Kontaktpersonen zu anderen Gremien
7. Vorstellung des Verfahrens für die Vergabe von Zuwendungen durch den Seniorenbeirat
- mündlicher Bericht -
8. Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Klingengstadt Solingen
9. Förderrichtlinien für die Vergabe von Zuwendungen durch den Seniorenbeirat und durch den Beirat für Menschen mit Behinderung
10. Änderung der Fristen für Antrag, Themenschwerpunkt und Mittelvergabe für die Vergabe von Zuwendungen für das Jahr 2022 durch den Seniorenbeirat
11. Benennung des Themenschwerpunktes für das Jahr 2022 für die Vergabe von Zuwendungen durch den Seniorenbeirat
12. Benennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe für das Jahr 2022 für die Vergabe von Zuwendungen durch den Seniorenbeirat
13. Aufnahme des Seniorenbeirates in die Hauptsatzung
14. Projekt „Anlaufstelle für Senioren/-innen“
15. Bürgerbefragung Zukunftsagentur „Älter werden in Solingen“
16. Aktuelles
 - 16.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 16.2 Bericht der Seniorenbeiratsmitglieder
 - 16.3 Bericht der Seniorenkoordinatorin
 - 16.4 Berichte aus den Arbeitsgruppen
 - 16.5 Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
17. Verschiedenes
 - 17.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 17.2 Anfragen an die Verwaltung
18. Sonstiges

Herausgegeben von:

Klingengstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingengstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Solingen für Freitag, den 20.05.2022 von 00.00 Uhr bis Sonntag den 22.05.2022 24.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, das heißt alle Behältnisse die aus Glas hergestellt werden (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer II definierten Bereich der Stadt Solingen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

Düsseldorfer Straße, Aachener Straße, Ohligser Markt, Baustraße, Am Weisenhäuschen, Parkstraße (zwischen Aachener Straße und Wittenbergstraße), Wittenbergstraße, Nippesstraße, Kirchgasse, Wilhelmstraße (zwischen Bahnstraße und Keldersstraße), Keldersstraße, Forststraße (zwischen Keldersstraße und Düsseldorfer Straße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Talstraße und Düsseldorfer Straße), Emscherstraße (zwischen Weststraße und Emdenstraße), Lennestraße, Weststraße (zwischen Emscherstraße und Düsseldorfer Straße). Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den vorgenannten Straßen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

In der Zeit vom 20.05. bis 22.05.2022 findet das Dürpelfest im Stadtgebiet von Solingen Ohligs statt. Die Besucherzahlen tendierten in den vergangenen Jahren an den drei Tagen bei über 100.000 Personen. Nachdem dieses Fest aufgrund

der Corona Pandemie die letzten zwei Jahre nicht stattgefunden hat ist davon auszugehen, dass diese Besucherzahl, auch aufgrund des Wegfalls vieler Corona bedingter Einschränkungen, wieder erreicht wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es durch zahlreich mitgeführte Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu erheblichem Glasbruch, sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen kann auch nicht allein dadurch verhindert werden, dass ausreichende Behältnisse zur Entsorgung vorgehalten werden. Die Folge hieraus können erhebliche Schnittverletzungen aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung sein. Bereits in den Jahren 2017 bis 2019 wurde das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen mittels Allgemeinverfügung verboten. Hierdurch lag eine rechtliche Handhabung vor, gegen das Mitführen von Glasbehältnissen vorzugehen und eine Vielzahl von Glasgetränkebehältnissen wurde eingezogen. Dies hat zu einer erheblichen Reduzierung von Schnittverletzungen geführt. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher*Innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Ebenfalls steigt die Gefahr, dass Glasbehältnisse als Waffen eingesetzt werden. Um diesen Gefahren zu begegnen, wird das Mitführ- und Benutzungsverbot (I.) erlassen. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Auch der Veranstalter ist bestrebt, die Versorgung der Besucher*Innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre auch gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr

nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Das Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt auch eine Einschränkung des Gewerbeerwerbes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar, da in der Außengastronomie die Verwendung dieser Glasgetränkebehältnisse ebenfalls untersagt ist. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomie in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher*Innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem ausreichenden Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher*Innen des Dürpelfestes sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Solinger Bürger*Innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde und dem Stadtdienst Jugend der Stadt Solingen bestimmt. Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zum Dürpelfest in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Androhung von Zwangsmitteln

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40021 Düsseldorf, kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag wiederherstellen.

Im Auftrag
Herr Baron-Buß

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

**Verfahren: V22/23-2/146 - Sanierung Turnhalle Gerichtstraße
des Gymnasium Schwertstraße in Solingen - Generalplaner
Auftraggeber: Stadt Solingen**

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Sanierung Turnhalle Gerichtstraße des Gymnasium Schwertstraße in Solingen - Generalplaner

Die Stadt Solingen beabsichtigt die Sanierung der Turnhalle des Gymnasiums „Schwertstraße“.

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine 2-Feld Sporthalle aus den 1970er Jahren, die für den Schul- und Vereinssport genutzt wird. Gegenstand dieses VgV-Vergabeverfahrens sind die hierzu erforderlichen Generalplanerleistungen für die nachfolgend aufgeführten Leistungsbilder (teilweise inkl. besonderer Leistungen gem. Anlage 04): „Objektplanung Gebäude“ gem. §34 in Verbindung mit Anlage 10 HOAI 2021 in den LPH 2 bis 3 und 5 bis 8 (OPTIONAL: LPH 9), zzgl. Besonderer Leistungen

Bauphysikalische Schal- und Wärmeschutznachweise auf Grundlage der Anlage 1 HOAI 2021 für einzelne Bauteile auf Stundenbasis
Tragwerksplanerische Einzelnachweise auf Stundenbasis „Fachplanung Technische Ausrüstung (ELT)“ gem. §55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI 2021 in den LPH 2 bis 3 und 5 bis 8 (OPTIONAL: LPH 9) für die Anlagengruppen 4 und 5. „Fachplanung Technische Ausrüstung (HLS)“ gem. §55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI 2021 in den LPH 2 bis 3 und 5 bis 8 (OPTIONAL: LPH 9) für die Anlagengruppen 1 bis 3. Der Hallenkomplex besteht im Wesentlichen aus der Turnhalle, einem Geräteraum und dem Eingangs-, Umkleide- sowie Sanitärteil. Im Rahmen der Schadstoffuntersuchung wurde festgestellt, dass sich schadstoffhaltige Produkte und Materialien (asbesthaltige Putz- und Spachtelmassen) im Gebäude befinden. Aus diesem Grund soll die Turnhalle wirtschaftlich und baupraktisch saniert werden. Eine wesentliche Planungsaufgabe besteht darin, das Sanierungskonzept auf Grundlage des Schadstoffgutachtens zu erarbeiten und dies umzusetzen. Die Fassadenkonstruktion wurde überprüft und soll in der Form erhalten bleiben. Lediglich die Fassadenfugen sind zu sanieren. Die Baukosten (KG 300-400) liegen bei ca. 1.863.043,20 € brutto. Ort der Leistungserbringung: 42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:

Die Planung der Sanierungsmaßnahme soll unmittelbar nach der Beauftragung beginnen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/81407db8-b3c5-4388-a0ed-10704bc30f4c>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13.05.2022 10:00:00

Bindefrist:

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gemäß Vertragsunterlagen.

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

1. Nachweis Berufshaftpflichtversicherung:

Der Bewerber verpflichtet sich – spätestens im Auftragsfall - zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Auftrag unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachfolgender Maßgabe zu unterhalten:

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

Für Personenschäden 1,5 Mio. €

Für Sonstige Schäden 1,0 Mio. €

Mindestanforderung für die Bewerbung ist die Erklärung der Versicherungsgesellschaft, dass im Auftragsfall eine Versicherung über die Deckungssummen abgeschlossen wird. Die Erklärung des Versicherers muss der Bewerbung beigelegt werden. (Bei Bewerbungsgemeinschaften von jedem Mitglied separat).

2. Nachweis über den Gesamtumsatz:

Erklärung über den Gesamtumsatz netto jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren (2019, 2020, 2021), nachzuweisen mittels Formblatt 03 der Vergabeunterlagen.

3. Umsatz Leistungsbild „Objektplanung Gebäude“:

Erklärung über den Umsatz (netto) für das Leistungsbild „Objektplanung Gebäude“ die in Art und Ausführung mit denen vergleichbar sind, die beauftragt werden sollen, mindestens 300.000 € netto (Mittelwert der letzten 3 Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021); nachzuweisen mittels Formblatt 03 der Vergabeunterlagen.

4. Umsatz Leistungsbild „Fachplanung Technische Ausrüstung“:

Erklärung über den Umsatz (netto) für das Leistungsbild „Fachplanung Technische Ausrüstung“ die in Art und Ausführung mit denen vergleichbar sind, die beauftragt werden sollen, mindestens 50.000 € netto (Mittelwert der letzten 3 Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021); nachzuweisen mittels Formblatt 03 der Vergabeunterlagen.

5. Auszug Handels- bzw. Berufsregister:

Bei registrierten Personen- und Kapitalgesellschaften ist der Handelsregisterauszug, Partnerschaftsregister bzw. ein vergleichbarer Nachweis beizufügen. Alle weiteren Bewerber haben einen Auszug aus dem jeweiligen Berufsregister oder vergleichbar einzureichen.

6. Nachweis der Eignung der techn. Leitung:

Der Nachweis der fachlichen Eignung des / eines Büroinhabers / Geschäftsführers ist durch Diplomurkunde / Bachelor- / Masterzeugnis (oder vergleichbar) bzw. der Eintragung in eine Architekten-/Ingenieurkammer zu führen. Nachweis in Kopie dem Teilnahmeantrag beizufügen.

7. Nachweis der Bauvorlageberechtigung:

Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung ist dem Teilnahmeantrag beizufügen. Hierbei ist die Bauvorlageberechtigung des Büro-Inhabers/ -Geschäftsführers oder Projektleiters erforderlich.

8. Nachweis des Personalbestandes:

Jährliches Mittel der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (2019, 2020, 2021), maßgeblich sind fest angestellte Vollzeitäquivalente (40h/Woche), inkl. Büro-Inhaber/ -Geschäftsführer; ohne freie Mitarbeiter, Praktikanten und Aushilfen.

Mittelwert (min. 4 Personen); nachzuweisen mittels Formblatt 04 der Vergabeunterlagen. Bewerbungsgemeinschaften werden in Summe gewertet.

9. Nachweis der Eignung „technische Eignung“:

Die hier aufgeführten Anforderungen werden im Auftragsfall benötigt. Der Bewerber erklärt, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Erbringung von Planungsdienstleistungen unter Einsatz von CAD (dwg 007–2013)

- Verwendung der gängigen Microsoft Office-Software ab Version 2007

- GAEB Standard 1990

- StLB-Bau mit Texten für die gegenständlichen Planungsbereiche Nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

10. Referenzen:

Zum Nachweis der beruflichen Eignung werden Referenzen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV vergleichbare Leistungen gewertet, die bis zu fünf Jahre, gerechnet von der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zurückliegen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Leistungen der Objektplanung und der Technischen Ausrüstung ein gemeinsames Referenzprojekt angegeben werden kann. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Referenzen können auch nach Leistungsbereichen getrennt in verschiedenen Referenzprojekten nachgewiesen werden. Mindestanforderungen damit die Eignung zuerkannt werden kann: Die eingereichten Referenzen für die nachfolgenden Leistungsbilder in Summe mindestens einmal folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Referenz für „Objektplanung Gebäude“

- Eine vergleichbare Leistung im Leistungsbild „Objektplanung Gebäude“ gem. Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021 im Bereich der Dach- und Fassadensanierung mit einer HZ \geq III und mit der Erbringung mind. der Leistungsphasen 2 - 3 & 5 - 8

- Eine vergleichbare Leistung mit einem Bauvolumen \geq 750.000 € netto (Baukosten KG 300-400)

2. Eine Referenz für „Fachplanung Technische Ausrüstung“ (ELT)

- Eine vergleichbare Leistung für „Anlagengruppe 4“ und „Anlagengruppe 5“ gem. Anlage 15 Objektliste HOAI 2021 mit einer HZ \geq II und mit der Erbringung mind. der Leistungsphasen 2 - 3 & 5 - 8

- Eine vergleichbare Leistung mit einem Bauvolumen (KG 440 + 450) \geq 75.000 € netto

3. Eine Referenz für „Fachplanung Technische Ausrüstung“ (HLS)

- Eine vergleichbare Leistung für „Anlagengruppe 1“, „Anlagengruppe 2“ und „Anlagengruppe 3“ gem. Anlage 15 Objektliste HOAI 2021 mit einer HZ \geq II und mit der Erbringung mind. der Leistungsphasen 2 - 3 & 5 - 8

- Eine vergleichbare Leistung mit einem Bauvolumen (KG 410 – 430) \geq 100.000 € netto

Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Die Leistungserbringung der zur Wertung eingereichten Referenzprojekte muss bis zur Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags abgeschlossen sein oder es muss nachgewiesen werden können, dass die Leistung bis zum Vertragsschluss erbracht wird. Noch nicht abgeschlossene Referenzprojekte können bis zu der Leistungsphase gewertet werden, die gem.

Formblatt 06.1 abgeschlossen ist. Die Angaben zu den einzureichenden Referenzen sind in die Formblätter 06.1 - 06.3 einzutragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die getätigten Angaben im Rahmen der Auswertung stichprobenhaft beim angegebenen Auftraggeber auf Plausibilität zu überprüfen.

11. Erklärung „Interessen und Beteiligungen“, einzureichen mittels Formblatt 07 in den Vergabeunterlagen.

12. Erklärung „BEWERBER-/ BIETERGEMEINSCHAFTEN“ einzureichen mittels Formblatt 08 in den Vergabeunterlagen

13. Erklärung Nachunternehmer (je Nachunternehmer) einzureichen mittels Formblatt 09 der Vergabeunterlagen.

14. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wertung im Teilnahmewettbewerb:

Die Prüfung der Eignung der Bewerber erfolgt anhand der in der EU-Bekanntmachung und im Teilnahmeantrag benannten Mindestkriterien und geforderten Unterlagen (vgl. Anlage 02). Der Auftraggeber behält sich vor fehlende oder unklare Nachweise oder Eintragungen nachzufordern bzw. aufzuklären. Eine Pflicht hierzu besteht indes nicht. Sollten mehr als die in der EU-Bekanntmachung vorgesehenen Büros (max. 3 – 8) ihre Eignung für das Verhandlungsverfahren nachgewiesen haben, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb gemäß der beigefügten Matrix zum Teilnahmewettbewerb (vgl. Anlage 03) und den Erläuterungen im Formblatt Nr. 06 des Teilnahmeantrags (vgl. Anlage 02). Die erforderlichen Angaben zur Bewertung der vergleichbaren Leistungen sind in den Formblättern vollständig und nachvollziehbar anzugeben. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangfolge unter den Bewerbern des Teilnahmewettbewerbs erstellt. Die Bewerber, welche nicht zum Verhandlungsverfahren eingeladen werden, erhalten diesbezüglich – nach erfolgter Auswertung – umgehend eine Mitteilung. Auf die mögliche Bildung und Beteiligung von Bewerbergemeinschaften am Verfahren wird explizit hingewiesen. Bewerbergemeinschaften werden – sofern möglich und wertungstechnisch sinnvoll – in Summe gewertet. Die Angaben in den Referenzen werden sowohl für die Eignungsprüfung als auch zwecks Auswahl der Bieter für das Verhandlungsverfahren verwendet. Hierbei werden für die Auswahl der Bewerber alle vorgelegten Referenzen – durch die Bildung eines arithmetischen Mittelwertes je Leistungsbild berücksichtigt. Die Einreichung einer sehr hohen Anzahl an Referenzen, führt somit nicht automatisch zu einer Verbesserung der Gesamtbewertung. Die beiliegende Wertungsmatrix (vgl. Anlage 03) ist hierbei zu beachten. Zum Nachweis der beruflichen Eignung werden Referenzen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV vergleichbare Leistungen gewertet, die bis zu fünf Jahre, gerechnet von der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zurückliegen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Leistungen der Objektplanung und der Technischen Ausrüstung ein gemeinsames Referenzprojekt angegeben werden kann. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Referenzen können auch nach Leistungsbereichen getrennt in verschiedenen Referenzprojekten nachgewiesen werden. Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Die Leistungserbringung der zur Wertung eingereichten Referenzprojekte muss bis zur Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags abgeschlossen sein oder es muss nachgewiesen werden können, dass die Leistung bis zum Vertragsschluss erbracht wird. Noch nicht abgeschlossene Referenzprojekte können bis zu der Leistungsphase gewertet werden, die gem. Formblatt 06.1 abgeschlossen ist. Die Angaben zu den einzureichenden Referenzen sind in die nachfolgenden Formblätter einzutragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die getätigten Angaben im Rahmen der Auswertung stichprobenhaft beim angegebenen Auftraggeber auf Plausibilität zu überprüfen.

Wertung: Vergleichbare Referenzen

1. Referenz in dem Bereich „Objektplanung Gebäude“:

Vergleichbarkeit der Bauaufgabe: 25 Punkte

Art der Leistung: 20 Punkte

Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungsphasen: 20 Punkte

Höhe des Bauvolumens: 4 Punkte

= Zwischensumme Referenz 1 - „Objektplanung Gebäude: 69 Punkte

1. Referenz in dem Bereich „Fachplanung Technische Ausrüstung (ELT)“:

Vergleichbarkeit der Bauaufgabe: 12 Punkte

Art der Leistung: 6 Punkte

Vergleichbarkeit der erbrachten Anlagengruppen: 6 Punkte

Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungsphasen: 20 Punkte

Höhe des Bauvolumens: 4 Punkte

= Zwischensumme Referenz 1 - „Fachplanung Technische Ausrüstung (ELT)“: 48 Punkte

1. Referenz in dem Bereich „Fachplanung Technische Ausrüstung (HLS)“:

Vergleichbarkeit der Bauaufgabe: 12 Punkte

Art der Leistung: 6 Punkte

Vergleichbarkeit der erbrachten Anlagengruppen: 6 Punkte

Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungsphasen: 20 Punkte

Höhe des Bauvolumens: 4 Punkte

= Zwischensumme Referenz 1 - „Fachplanung Technische Ausrüstung (HLS)“: 48 Punkte

Gesamtsumme: 165 Punkte

Wertung der Angebotsphase:

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Die einzelnen Bewertungen und die Gesamtbewertung werden kaufmännisch auf zwei Dezimalkommastellen gerundet. Zwecks Angabe der Zuschlagskriterien in der EU-Bekanntmachung wurden die Bewertungspunkte der Wertungsmatrix für die Verhandlungsphase in Prozentwerte umgerechnet. Hierdurch ergibt sich bei kaufmännischer Rundung auf zwei Dezimalkommastellen in Summe eine Rundungsdifferenz i. H. v. 0,02 %.

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

Projektorganisation: 1,18 %

Referenzen der Gesamtprojektleitung: 1,76 %

Referenzen der stellvertretenden Gesamtprojektleitung: 1,76 %

Referenzen der Gesamtobjektüberwachung / Gesamtbauleitung: 0,88 %

Erfahrung der Gesamtprojektleitung: 2,35 %

Erfahrung der stellvertretenden Gesamtprojektleitung: 1,18 %

Erfahrung der Gesamtobjektüberwachung / Gesamtbauleitung: 1,18 %

Eindruck der Gesamtprojektleitung: 5,88 %

Eindruck der stellvertretenden Gesamtprojektleitung: 4,41 %

Eindruck der Gesamtobjektüberwachung / Gesamtbauleitung: 4,41 %

Herangehensweise: 7,35 %

Kostensteuerung und -kontrolle: 4,41 %

Terminsteuerung und -kontrolle: 4,41 %

Schadstoffsanierung: 2,94 %

Personaleinsatzkonzept: 5,88 %

Preis: 50 %

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)
Verfahren: V22/40/154 - Ausstattung der Technikräume der Alexander-Coppel-Gesamtschule,
Wupperstraße 146, 42651 Solingen
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
Ausstattung der Technikräume der Alexander-Coppel-Gesamtschule, Wupperstraße 146, 42651 Solingen
Auftragsgegenstand ist die Lieferung- einschließlich Montage - von Ausstattung- und Einrichtungsgegenständen für die Technikräume der Alexander-Coppel-Gesamtschule. Erfüllungsort für Lieferung und Montage ist die Wupperstraße 146, 42651 Solingen. Der geschuldete Leistungsumfang schließt die fachgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials ein. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden ausschließlich vom Auftragnehmer getragen. Die einzelnen Artikel/Produkte und deren Beschaffungsumfang sowie die weiter geltenden Regelungen sind im nachstehenden Leistungsverzeichnis aufgeführt. Eine Planzeichnung ist anliegend beigefügt. Die Lieferung und Montage der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände hat nach Absprache im Juni 2022 z erfolgen.
Ort der Leistungserbringung: 42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Von: Bis:
Unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cc980eb3-8857-4a38-a7c8-58a51533cc73>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.05.2022 10:00:00
Bindefrist: 03.06.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Niedrigster Preis

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-3/137 - Zugangsbauwerk Sauerbreystraße Hbf Solingen

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Zugangsbauwerk Sauerbreystraße Hbf Solingen
Neubau Zugangsbauwerk mit Aufzug zum Tunnelbauwerk des Hbf Solingen Ohligs-Ost, Sauerbreystraße
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 01.07.2022 Bis: 28.02.2023
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c22d72c3-5ff0-4232-88bc-a58cd31f02_e9
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
09.05.2022 10:00:00
08.06.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch

- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

19.04.2022